

Studienordnung für das Fach Linguistik

im Rahmen eines gestuften Bachelor of Arts- und
Master of Arts-Studiengangs (B.A./M.A.-
Studiengangs) an der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2003 (GV.NRW S. 38) hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Dauer, Gliederung und Beginn des Studiums
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Studienberatung
- § 5 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen
- § 6 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 7 Struktur der B.A.-Phase
- § 8 Struktur der M.A.-Phase
- § 9 Studienleistungen, studienbegleitende Prüfungsleistungen, B.A. und M.A.-Prüfung
- § 10 Kreditpunkte und Kreditierung von Veranstaltungen
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Anhänge

- Modulliste B.A., M.A. 1-Fach- und 2-Fach-Studium,
- Empfehlungen für den Studienverlauf B.A. mit und ohne Schwerpunktbildung, 1-Fach-Studium M.A. mit und ohne Schwerpunktbildung, 2-Fach-Studium M.A.

Abkürzungen

B.A. (Bachelor of Arts), CP (Kreditpunkte), GPO (Gemeinsame Prüfungsordnung für das Bachelor-/Masterstudium im Rahmen des 2-Fach-Modells an der Ruhr-Universität Bochum), HS (Hauptseminar), PL (Prüfungsleistung), M.A. (Master of Arts), PS (Proseminar), SWS (Semesterwochenstunden), SL (Studienleistung)

§ 1 Dauer, Gliederung und Beginn des Studiums

(1) Das Studium des Faches Linguistik ist in eine B.A.- und eine nachfolgende M.A.-Phase unterteilt und sieht insgesamt eine Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungen von zehn Semestern vor.

(2) Von diesen zehn Semestern entfallen sechs Semester auf die B.A.-Phase und vier Semester auf die M.A.-Phase.

(3) Das Studienangebot der Linguistik in der B.A.- und M.A.-Phase ist in Module gegliedert. Module bestehen in der Regel aus mehreren, aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen (vgl. § 5). Der Besuch von Modulen führt zur Vergabe von Kreditpunkten (vgl. § 10). Die Vergabe von Kreditpunkten richtet sich nach dem investierten Arbeitsaufwand. Kreditpunkte werden nur für vollständig absolvierte Module vergeben. Für die Zulassung zur B.A.- und M.A.-Prüfung ist eine erreichte Mindestanzahl von Kreditpunkten ausschlaggebend (vgl. § 9 (5 und 8)); Studienvolumina in SWS stellen dagegen nur Richtwerte dar.

(4) Das Studium der Linguistik in der B.A.-Phase umfasst ohne Schwerpunktbildung 26-34 SWS, bei einer Schwerpunktbildung auf Computerlinguistik 34 SWS. Es erstreckt sich auf sechs bzw. sieben Module. Ergänzt wird dieses Studienvolumen durch etwa 45 SWS in einem zweiten Fach und etwa 30 SWS im Optionalbereich (vgl. GPO § 5).

(5) In der M.A.-Phase kann das Fach Linguistik wahlweise nach dem 1-Fach- oder dem 2-Fach-Modell studiert werden.

Bei einer Schwerpunktbildung auf Computerlinguistik ist das 1-Fach-Studium der Regelfall. Das 2-Fach-Studium kann dort nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit einem Prüfer des Schwerpunkts gewählt werden. Das Studium der Linguistik umfasst im 2-Fach-Studium vier Module, für die 45 Kreditpunkte zu erwerben sind. Im 1-Fach-Studium sind unabhängig von der Schwerpunktbildung 70 Kreditpunkte in fünf Modulen des Faches Linguistik, sowie 20 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich zu erwerben. Die erforderliche Anzahl der gewählten Module richtet sich dabei nach der jeweiligen Anzahl der Kreditpunkte pro Modul.

(6) Das Studium im Fach Linguistik wird im Regelfall im Wintersemester aufgenommen. Eine Aufnahme des Studiums im Sommersemester ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit einem Prüfer möglich.

(7) Für den B.A./M.A.-Studiengang Linguistik (mit/ohne Schwerpunkt Computerlinguistik) sind die folgenden Fremdsprachenkompetenzen erforderlich: (1) Englisch als Wissenschafts- und Gegenstandssprache vor dem 1. Semester mindestens auf Niveaustufe B2. (2) Entweder (a) Latein/Graecum als Gegenstandssprache vor dem 1. Semester oder (b) 1 moderne Fremdsprache außer Englisch mindestens auf Niveaustufe B1 als Berufs- und Wissenschaftssprache vor dem 1. Semester oder (c) Mathematikkenntnisse, die im Abiturzeugnis durch einen erfolgreich abgeschlossenen Leistungskurs nachgewiesen sind, oder (d) ein erfolgreich abgeschlossener Programmierkurs an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Linguistik versteht sich in der B.A.-Phase als sprachwissenschaftliche Grundausbildung, in deren Verlauf den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt wissenschaftliche Kompetenzen vermittelt werden sollen. Das Studium dient in der B.A.-Phase dem Erwerb der folgenden Qualifikationen:

- Aneignung und Anwendung unterschiedlicher theoretischer Ansätze und Methoden zur formalen Analyse sprachlicher Daten unter Berücksichtigung der Integration einzelner sprachlicher Beschreibungsebenen,
- Fähigkeit zur sprachwissenschaftlichen Analyse und Aufbereitung sprachlichen Materials sowie zur selbstständigen Erhebung sprachlicher Daten, – Aneignung und Anwendung psycholinguistischer Ansätze und Methoden, insbesondere experimenteller Verfahren,
- Fähigkeit zur anschaulichen Darstellung und Vermittlung sprachwissenschaftlicher Kenntnisse in Wort und Schrift, wozu insbesondere auch die Fähigkeit zur Produktion wissenschaftlicher Textformen gehört.

(2) Bei einer Schwerpunktbildung auf Computerlinguistik wird zusätzlich zu den o.g. Qualifikationen die Kenntnis in der Methodik der theoretischen und praktischen Computerlinguistik vermittelt. Dies schließt eine Behandlung grundlegender Algorithmen ebenso ein wie die Analyse praktischer Systeme und die Erstellung prototypischer Implementierungen.

(3) In der M.A.-Phase werden die zuvor erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit wissenschaftlicher Zielsetzung erweitert und vertieft.

Das M.A.-Studium der Linguistik führt an den aktuellen Stand der sprachwissenschaftlichen Forschung heran und vermittelt die erforderlichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen, um an der Forschungsdiskussion teilhaben zu können. Das Studium befähigt zur handwerklichen und methodischen Sicherheit in der Analyse sprachlichen Materials; es schließt die Aneignung und Anwendung unterschiedlicher Methoden, Modelle und Verfahren ein. Die in der B.A.-Phase erworbenen Kenntnisse werden in der M.A.-Phase zugleich vertieft und auf eine breitere Basis gestellt. Darüber hinaus wird in der M.A.-Phase der tatsächliche linguistische Arbeitsablauf durch die Integration der Studierenden in Projektarbeiten vermittelt (vgl. § 6).

§ 3 Akademische Grade

(1) Studierenden, die im Fach Linguistik ihre B.A.-Arbeit schreiben, wird bei erfolgreichem Abschluss der B.A.-Phase von der Fakultät für Philologie der akademische Grad »Bachelor of Arts« verliehen.

(2) Studierenden, die im Fach Linguistik ihre M.A.-Arbeit schreiben, wird bei erfolgreichem Abschluss der M.A.-Phase von der Fakultät für Philologie der akademische Grad »Master of Arts« verliehen.

§ 4 Studienberatung

(1) In allen Fragen des Studiums der Linguistik beraten die Lehrenden des Sprachwissenschaftlichen Instituts während ihrer Sprechstunden. Insbesondere stehen dafür die im Vorlesungsverzeichnis und Studienführer des Sprachwissenschaftlichen Instituts als Studienfachberater ausgewiesenen Lehrenden zur Verfügung.

(2) Vor dem Eintritt in die M.A.-Phase ist für alle Studierenden eine Beratung obligatorisch. Diese obligatorische Beratung erfolgt i.d.R. durch Einzelgespräche mit den Prüfern des Faches Linguistik bzw. Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik vor Beginn der Vorlesungszeit. Den Studierenden wird eine Bescheinigung über das Beratungsgespräch ausgestellt.

(3) Eine allgemeine Studienberatung bietet das Studienbüro der Ruhr-Universität Bochum an. Sie steht u.a. bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch als psychologische Beratungsstelle zur Verfügung.

§ 5 Lehrangebotsstruktur und Veranstaltungsformen

(1) Die Lehrangebote und einzelnen Veranstaltungen sind zu Studieneinheiten, so genannten Modulen, zusammengefasst, die der inhaltlichen Strukturierung des Studiums dienen. Ein Modul umfasst im Fach Linguistik thematisch aufeinander bezogene Einzelveranstaltungen im Gesamtumfang von zwei bis zehn SWS und erstreckt sich im Regelfall über ein bis drei Semester; in der M.A.-Phase des Studiums auch über bis zu vier Semester. Modulbeschreibungen, die Umfang, Inhalt und Lernziele, Veranstaltungstypen und Zusammensetzung, Kreditierung und Form der zu erbringenden Leistungen erläutern, werden im Studienführer des Sprachwissenschaftlichen Instituts veröffentlicht.

(2) Veranstaltungsformen im Fach Linguistik sind Vorlesungen, Grundkurse, Übungen, Proseminare, Hauptseminare, Kolloquien und Oberseminare. Tutorien, deren Teilnahme den Studierenden zu Beginn ihres Studiums anempfohlen wird, gelten nicht als selbstständige Veranstaltungen; in ihnen können deshalb keine Studienleistungen im Sinne dieser Studienordnung erbracht werden.

– Vorlesungen stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar und bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich.

– Grundkurse sind obligatorische Lehrveranstaltungen der ersten Studiensemester, die in grundlegende Fragestellungen und Begriffe des Faches einführen, zum wissenschaftlichen Arbeiten anleiten und Methoden des Faches einüben (zu den Prüfungsleistungen vgl. § 9).

– Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.

– Proseminare sind Veranstaltungen, in denen das in den Einführungskursen vermittelte Wissen vorausgesetzt und vertieft wird. Wissenschaftliches Arbeiten wird innerhalb eines begrenzten Stoffgebietes eingeübt (zu den Prüfungsleistungen vgl. § 9).

– Hauptseminare sind Veranstaltungen, die die Kenntnisse der Proseminare voraussetzen und vertiefen. Hauptseminare zie-

len auf die selbstständige Erarbeitung von Themenschwerpunkten ab, die später Gegenstand der B.A.- bzw. M.A.-Prüfung sein können. Leistungsnachweise werden in Hauptseminaren in der Regel durch schriftliche Hausarbeiten erbracht (zu den Prüfungsleistungen vgl. § 9).

– Oberseminare/Forschungsseminare sind Veranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende der M.A.-Phase richten. In diesem Veranstaltungstyp werden den Studierenden wissenschaftliche Vorhaben nähergebracht, innerhalb derer sie spezifische wissenschaftliche Professionalität erwerben können.

– Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen. Sie richten sich an fortgeschrittene Studierende.

– Examenskolloquien sollen zudem die besondere Vorbereitung auf Fachprüfungselemente ermöglichen, indem sie Prüfungsanforderungen und -formen erörtern und Prüfungssituationen simulieren.

– Tutorien werden von fortgeschrittenen Studierenden unter Verantwortung eines Lehrenden durchgeführt; sie dienen der gemeinsamen Einübung kooperativer Lern- und Arbeitsformen in studentischen Kleingruppen sowie der Vertiefung von Fachkenntnissen.

(3) Module bestehen in der Regel aus mehreren Veranstaltungen. Die Zuordnung von Modulen, Veranstaltungen und Veranstaltungsformen ist für die einzelnen Studienabschnitte gesondert geregelt (B.A.-Phase: § 7; M.A.-Phase: § 8).

(4) Vor Beginn der Lehrveranstaltungen veröffentlicht das Sprachwissenschaftliche Institut frühzeitig genaue Angaben über den geplanten Verlauf, die Lernziele und die Gegenstände der jeweiligen Veranstaltung und über die genaue Ziel- und Zusammensetzung der Module. Die Ankündigungen werden den Studierenden in Form eines institutseigenen kommentierten Vorlesungsverzeichnisses, des Studienführers, zugänglich gemacht.

(5) Das Sprachwissenschaftliche Institut stellt ein Lehrangebot sicher, das den Anforderungen dieser Studienordnung entspricht.

§ 6 Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) In der B.A.-Phase sind (vgl. den Studienverlaufsplan B.A. im Anhang 2) vier Typen von Modulen zu unterscheiden:

– *Grundlagenmodule*, die in den ersten Semestern mit einem Umfang von jeweils vier bis acht SWS studiert werden. Die Grundlagenmodule gehören zum Pflichtbereich (vgl. § 7). Die Grundlagenmodule sind: *Linguistische Grundlagen 1*, *Linguistische Grundlagen 2*, sowie *Linguistische Grundlagen 3*. Im Modul *Linguistische Grundlagen 1* werden grundlegende Annahmen und Methoden der Sprachwissenschaft sowie ihre formalen Grundlagen vermittelt. Im Modul *Linguistische Grundlagen 2* wird die Methodik erweitert und anhand exemplarischer Analysen aus Einzelsprachen eingeübt. Das Modul *Linguistische Grundlagen 3* vermittelt grundlegende Kenntnisse über die folgenden zentralen Bereiche der Sprachwissenschaft: Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik.

– *Wahlpflichtmodule* gehören zum gemeinsamen Wahlpflichtbereich (vgl. § 7). Sie werden im Umfang von zwei bis zehn SWS studiert, die sich in der Regel über ein bis drei Semester erstrecken. Die drei Wahlpflichtmodule sind: *Allgemeine und theoretische Linguistik*, *Computerlinguistik*, *Psycholinguistik*.

– die *Fachmodule Computerlinguistik* gehören zum Pflichtbereich bei einer Schwerpunktsetzung auf Computerlinguistik, wobei die computerlinguistischen Einzelveranstaltungen dieser *Fachmodule* allerdings auch im Wahlpflichtbereich ohne Schwerpunktbildung in dessen Wahlpflichtmodul *Computerlinguistik* besucht werden können. Die *Fachmodule Computerlinguistik* sind im Einzelnen:

Computerlinguistisches Propädeutikum: Fragestellungen und Anwendungen der Computerlinguistik, computerlinguistische Tools

Computerlinguistik 1: Einführung in die Programmierung,

Computerlinguistik 2: Symbolische und statistische Verfahren

– *Vertiefungsmodule* im Umfang von vier SWS, die sich i.d.R. auf ein oder zwei Semester erstrecken. Vertiefungsmodule gehören zum Pflichtbereich (vgl. § 7) im B.A.-Studium ohne Schwerpunktbildung und setzen den Besuch von Grundlagen- und Fachmodulen voraus.

Eine vollständige Liste der regelmäßig angebotenen Module findet sich im Studienführer sowie auf den Webseiten des Instituts.

(2) Die prüfungsrelevanten Module in der B.A.-Phase sind bei einem Studium ohne Schwerpunktbildung zum einen das gewählte Vertiefungsmodul und zum anderen das benotete Modul des Wahlpflichtbereichs (vgl. GPO § 8, Abs. (3)). Die prüfungsrelevanten Module in der B.A.-Phase bei einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik sind zum einen das Modul *Computerlinguistik 1* oder *Computerlinguistik 2* und zum anderen das benotete Modul des Wahlpflichtbereichs (vgl. GPO § 8, Abs. (3)).

(3) Die M.A.-Phase im 1-Fach-Studium ist gegliedert in die beiden *Wahlpflichtmodule* im Umfang von zwei bis zehn SWS und die beiden *Mastermodule* im Umfang von jeweils vier SWS, die sich in der Regel über ein bis drei Semester erstrecken, in das Modul *Projektarbeit* in einem Umfang von zehn SWS in bis zu drei Semestern und in die Module aus dem Ergänzungsbereich, deren Ablauf durch die Studienordnung der Fächer bestimmt wird, aus denen sie gewählt werden.

(4) Die prüfungsrelevanten Module im 1-Fach-Studium ohne Schwerpunktbildung sind ein Modul *Mastermodul Linguistik* sowie ein beliebiges weiteres Modul aus der M.A.-Phase.

(5) Die prüfungsrelevanten Module im 1-Fach-Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik sind das Modul *Mastermodul Computerlinguistik* sowie ein beliebiges weiteres Modul aus der M.A.-Phase.

(6) Die M.A.-Phase im 2-Fach-Studium ist unabhängig von der Schwerpunktbildung gegliedert in ein *Wahlpflichtmodul* im Umfang von zwei bis vier SWS und zwei *Mastermodule* im Umfang von jeweils vier SWS, die sich in der Regel über ein bis drei Semester erstrecken, sowie das Modul *Projektarbeit* im Umfang von fünf SWS.

(7) Beim 2-Fach-Studium ohne Schwerpunktbildung ist ein Modul *Mastermodul Linguistik* prüfungsrelevant. Im Falle eines 2-Fach-Studiums mit Schwerpunkt Computerlinguistik ist das Modul *Mastermodul Computerlinguistik* prüfungsrelevant. Vgl. aber die Einschränkung in § 1 Abs. (5).

(8) Die im Fach Linguistik regelmäßig angebotenen Module sind im Anhang 1: *Module des B.A./M.A.-Studiengangs Linguistik* aufgelistet. Diese Liste kann bei neuen Entwicklungen im Fach oder strukturellen Veränderungen im Sprachwissenschaftlichen Institut revidiert werden.

§ 7 Struktur der B.A.-Phase

(1) Der Studienumfang in der B.A.-Phase beträgt in einem Studium ohne Schwerpunktbildung 26 bis 34 SWS. Es müssen sechs Module besucht werden. In einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik beträgt der Studienumfang 34 SWS. Es müssen sieben Module besucht werden.

(2) Die Grundlagenmodule bilden den *Gemeinsamen Pflichtbereich für Linguistik und Computerlinguistik*. Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des *Gemeinsamen Pflichtbereichs* ist für alle Studierenden der Linguistik obligatorisch.

(3) Der *Pflichtbereich* für den Schwerpunkt Computerlinguistik umfasst zusätzlich die Module *Computerlinguistisches Propädeutikum*, *Computerlinguistik 1* sowie *Computerlinguistik 2*.

(4) Der *Pflichtbereich* für das Fach Linguistik (ohne Schwer-

punktbildung) besteht zusätzlich aus dem obligatorischen Vertiefungsmodul *Vertiefung Linguistik*.

(5) Zusätzlich zu den Modulen des Pflichtbereichs werden im *Gemeinsamen Wahlpflichtbereich* Wahlpflichtmodule angeboten. Aus dem *Gemeinsamen Wahlpflichtbereich* müssen beim Studium ohne Schwerpunktbildung zwei verschiedene Module mit insgesamt 20 Kreditpunkten und bei einer Schwerpunktbildung auf Computerlinguistik ein Modul mit 10 Kreditpunkten erfolgreich absolviert werden.

(6) Die Vertiefungsmodule setzen sich in der Regel aus unterschiedlichen Veranstaltungsformen zusammen, die sich in Vermittlungstyp und Lernzielorientierung voneinander unterscheiden und gegenseitig ergänzen. Die Zusammensetzung der Module ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Struktur der M.A.-Phase

(1) In der M.A.-Phase findet eine wissenschaftliche Spezialisierung im Fach Linguistik statt. Gemäß § 1 Abs. (5) ist das M.A.-Studium im 1-Fach-Modell der Regelfall bei einer Schwerpunktbildung auf Computerlinguistik; ohne Schwerpunktbildung ist die M.A.-Phase im 1-Fach- oder im 2-Fach-Modell studierbar.

(2) Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Linguistik im 1-Fach-Studium umfasst in der Regel einen Studienaufwand von etwa 36 SWS. Es werden fünf Module aus dem Angebot des Faches Linguistik studiert; dazu treten so viele Module aus dem Ergänzungsbereich, dass insgesamt 20 Kreditpunkte im Ergänzungsbereich erreicht werden.

(3) Das Studium mit dem Abschluss M.A.-Linguistik im 2-Fach-Studium umfasst in der Regel einen Studienaufwand von etwa 16 SWS. Insgesamt werden vier Module studiert.

§ 9 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen, B.A.- und M.A.-Prüfung

(1) Kreditpunkte werden für den Besuch von Veranstaltungen sowie für in den Veranstaltungen erbrachte Leistungen erteilt. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch die Vergabe von Kreditpunkten bescheinigt; die Zahl der Kreditpunkte ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. Wird in einem Modul eine Prüfungsleistung erbracht, so wird für das Modul auch eine Modulnote vergeben.

(2) Die Kriterien für die Leistungsbeurteilung und Kreditierung werden von den Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung festgelegt. Eine Prüfungsleistung in den Grundlagenmodulen kann eine Klausur sein, eine Präsentation, eine kürzere schriftliche Ausarbeitung oder auch eine Sequenz von Hausaufgaben und wird in der Regel je nach Veranstaltung mit vier bis acht Kreditpunkten kreditiert. Eine Prüfungsleistung in den weiterführenden Modulen kann z. B. aus einer Präsentation und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung, einer Beispielimplementation oder der Durchführung eines Experiments bestehen. Der Arbeitsaufwand für eine Prüfungsleistung in Pro- und Hauptseminaren wird mit fünf Kreditpunkten kreditiert. Zusätzlich zu den Prüfungsleistungen werden in den Veranstaltungen der Module Studienleistungen festgelegt, die bei der Teilnahme obligatorisch sind (z.B. regelmäßige Lektüre, kleinere Präsentationen oder schriftliche Hausaufgaben). Studienleistungen in den Proseminaren werden in Abhängigkeit von dem gewählten Arbeitsaufwand mit 2,5 oder fünf Kreditpunkten kreditiert. Die Gesamtzahl der in einem einzelnen Proseminar erwerbenden Kreditpunkte beträgt damit in Abhängigkeit vom gewählten Arbeitsaufwand 2,5 oder 5,0 Kreditpunkte bei Lehrveranstaltungen ohne gewählte Prüfungsleistung und 7,5 oder 10,0 Punkte bei Lehrveranstaltungen mit gewählter Prüfungsleistung. Bei Hauptseminaren beträgt die Gesamtzahl der erwerbenden Kreditpunkte entweder 2,5 (in einem Hauptseminar mit Studienleistung, aber ohne Prüfungsleistung) oder 7,5 (in einem

Hauptseminar mit Studienleistung und gewählter Prüfungsleistung).

(3) Benotungen erfolgen durch die Noten sehr gut (1,0), gut (2,0), befriedigend (3,0), ausreichend (4,0) und nicht ausreichend (5,0). Notentendenzen können durch Erniedrigung bzw. Erhöhung um 0,3 angezeigt werden, wobei die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. Wird eine Leistung als *nicht ausreichend* bewertet, ist dies dem Studierenden gegenüber zu begründen.

(4) B.A.-Phase:

Insgesamt müssen im Studium unabhängig von der Schwerpunktbildung fünf Prüfungsleistungen erbracht werden. In den Grundlagenmodulen müssen die folgenden Prüfungsleistungen erbracht werden:

– *Linguistische Grundlagen 1*: je eine Prüfungsleistung in den Veranstaltungen *Einführung in die Linguistik* und *Formale Grundlagen*. Diese beiden Prüfungsleistungen sind in der Regel durch eine Klausur zu erbringen.

– *Linguistische Grundlagen 2*: Es muss eine Prüfungsleistung erbracht werden. Diese Prüfungsleistung ist in der Regel in der Veranstaltung *Linguistische Methoden* zu erbringen.

– Aus den zwei Wahlpflichtmodulen im Studium ohne Schwerpunktbildung bzw. dem einen Wahlpflichtmodul im Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik muss unabhängig von der Schwerpunktbildung eine Prüfungsleistung erbracht werden.

– Bei einer Schwerpunktbildung in Computerlinguistik muss im Modul *Computerlinguistik 1* oder im Modul *Computerlinguistik 2* eine Prüfungsleistung erbracht werden.

– Bei einem Studium ohne Schwerpunktbildung muss im Modul *Vertiefung Linguistik* eine Prüfungsleistung erbracht werden.

(5) Die Zulassung zur B.A.-Prüfung im Fach Linguistik setzt voraus, dass in diesem Fach mindestens 45 CP erreicht und eine Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul oder im Vertiefungsmodul erbracht worden ist sowie mindestens 20 CP im Optionalbereich erreicht worden sind.

(6) M.A.-Phase (1-Fach-Studium):

In der M.A.-Phase müssen im 1-Fach-Studium insgesamt vier Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt sowohl für den Schwerpunkt Computerlinguistik als auch für ein Studium ohne Schwerpunktbildung. Die vier Prüfungsleistungen ergeben sich wie folgt:

– im Studium ohne Schwerpunktbildung: zwei Prüfungsleistungen in zwei verschiedenen Modulen *Mastermodul Linguistik*

– im Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik: eine Prüfungsleistung aus dem Modul *Mastermodul Linguistik* sowie eine Prüfungsleistung aus dem Modul *Mastermodul Computerlinguistik*

– unabhängig von einer Schwerpunktbildung: eine Prüfungsleistung aus den zwei Modulen des Wahlpflichtbereichs.

– eine Prüfungsleistung aus dem Modul *Projektarbeit*.

(7) M.A.-Phase (2-Fach-Studium):

In der M.A.-Phase müssen im 2-Fach-Studium insgesamt drei Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt sowohl für den Schwerpunkt Computerlinguistik (der nur ausnahmsweise zulässig ist, siehe § 1 Abs. (5)) als auch für ein Studium ohne Schwerpunktbildung. Die Prüfungsleistungen sind in folgenden Modulen zu erwerben:

Bei einem Studium ohne Schwerpunktbildung

– eine Prüfungsleistung in einem Modul *Mastermodul Linguistik*,

– eine Prüfungsleistung aus einem Modul des *Wahlpflichtbereichs*.

– eine Prüfungsleistung aus dem Modul *Projektarbeit*.

Bei einem Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik

– eine Prüfungsleistung im Modul *Mastermodul Computerlinguistik*,

– eine Prüfungsleistung aus dem Modul des *Wahlpflichtbereichs*.

– eine Prüfungsleistung aus dem Modul *Projektarbeit*.

(8) Bei Anmeldung zur M.A.-Prüfung müssen im 1-Fach-Studium mindestens 70 Kreditpunkte, im 2-Fach-Studium mindestens 35 Kreditpunkte je Fach erbracht sein.

(9) In der B.A.-Prüfung werden 14 Kreditpunkte (8 für die B.A.-Arbeit, 6 für die mündliche Prüfung; vgl. § 9 Abs. 3 GPO) erreicht, in der M.A.-Prüfung sind es 30 Kreditpunkte (20 für die M.A.-Arbeit und 10 für die mündliche Prüfungsleistung – zwei mündliche Prüfungen – im 1-Fach-Studium bzw. 5 für die mündliche Prüfung im 2-Fach-Studium; vgl. § 9 Abs. 4 GPO), sofern die B.A.- bzw. M.A.-Arbeit im Fach Linguistik geschrieben wird; ansonsten sind es entsprechend weniger.

(10) Zu den B.A.- und M.A.-Prüfungen wird auf die GPO §§ 16-25 verwiesen.

§ 10 Kreditpunkte und Kreditierung von Veranstaltungen

(1) Für vollständig studierte und erfolgreich abgeschlossene Module erhalten die Studierenden Kreditpunkte. Die Anzahl der Kreditpunkte errechnet sich nach dem für das Modul erforderlichen Arbeitsaufwand, wobei je nach Veranstaltungsart und Art und Umfang der Prüfungsleistungen differenziert wird. Die Kreditpunktzahl eines Moduls ist die Summe der Kreditpunkte der betreffenden Einzelveranstaltungen des Moduls sowie der erbrachten Studienleistungen.

(2) Kreditpunkte für Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls werden nach erfolgreicher Teilnahme unter Berücksichtigung der Studienleistungen sowie ggf. nach erfolgten Prüfungsleistungen ausgegeben. Nähere Angaben zur Kreditpunktvergabe in den jeweiligen Modulen finden sich in den entsprechenden Modulbeschreibungen (vgl. § 5 Abs. (1)).

(3) Bis zum Abschluss der B.A.-Phase müssen im Fach Linguistik insgesamt mindestens 65 Kreditpunkte erreicht sein. Bis zum Abschluss der M.A.-Phase müssen im 1-Fach-Studium in den Modulen des Fachs Linguistik sowie im Ergänzungsbereich insgesamt 90 Kreditpunkte, im 2-Fach-Studium in den Modulen des Fachs Linguistik insgesamt 45 Kreditpunkte erreicht sein.

(4) Einmal erworbene Kreditpunkte bleiben erhalten. Sie verfallen auch bei einer längeren Studienunterbrechung nicht.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung und die fachspezifischen Bestimmungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/2007 für das Fach Linguistik im Rahmen des gestuften B.A.-M.A.-Studiengangs an der Ruhr-Universität Bochum eingeschrieben worden sind.

§ 12 Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den 2-Fach-Bachelor-/Masterstudiengang (GPO) vom 7.1.2002 das Studium in dem Bachelor-/Master-Fach Linguistik.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie vom 30.06.2010.

Anhang 1 Modulliste des B.A./M.A.-Studiengangs Linguistik

Module der B.A.-Phase

	SWS	CP
<i>Gemeinsamer Pflichtbereich Linguistik und Computerlinguistik</i>		
Linguistische Grundlagen 1	6	12,5
Linguistische Grundlagen 2	4	6,5
Linguistische Grundlagen 3	8	16,0
<i>Pflichtbereich nur Computerlinguistik</i>		
Computerlinguistisches Propädeutikum	4	5,0
Computerlinguistik 1	4	5,0/10,0 *
Computerlinguistik 2	4	5,0/10,0 *
<i>Pflichtbereich nur Linguistik</i>		
Vertiefung Linguistik	4	10,0
<i>Gemeinsamer Wahlpflichtbereich Linguistik und Computerlinguistik</i>		
Bei einem Studium ohne Schwerpunktbildung 2 verschiedene Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 CP.	4-12**	20,0
Im Studium mit Schwerpunktbildung 1 oder 2 Wahlpflichtmodul(e) mit insgesamt 10 CP.		10,0
Diese drei Wahlpflichtmodule können gewählt werden:	2-4	
Allgemeine & theoretische Linguistik	2-10	2,5-17,5
Computerlinguistik	2-10	2,5-17,5
Psycholinguistik	2-10	2,5-17,5

*Die Kreditpunktspezifikation ‚5,0/10,0‘ bedeutet, dass für dieses Modul 5,0 Kreditpunkte für die Erbringung von Studienleistungen vergeben werden, und 10,0, wenn zusätzlich eine Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt analog für die Kreditpunktspezifikationen im Folgenden.

**Die SWS-Spezifikation ‚4-12‘ bedeutet, dass Studierende individuell die Anzahl Lehrveranstaltungen zwischen 2 und 6 variieren können, in denen sie die 20 CP des Moduls erwerben wollen. Dies gilt analog für die SWS-Spezifikationen im Folgenden.

Module der M.A.-Phase

Linguistik ohne Schwerpunktbildung im 1-Fach-Studium	SWS	CP
2 Mastermodule Linguistik	8	20,0
Zwei verschiedene Module aus dem Wahlpflichtbereich der B.A.-Phase	4-12	20,0
Projektarbeit	10	30,0
Module aus dem Ergänzungsbereich	etwa 10	20,0

Linguistik mit Schwerpunkt Computerlinguistik im 1-Fach-Studium	SWS	CP
Mastermodul Linguistik	4	10,0
Mastermodul Computerlinguistik	4	10,0
Zwei verschiedene Module aus dem Wahlpflichtbereich der B.A.-Phase	4-12	20,0
Projektarbeit	10	30,0
Module aus dem Ergänzungsbereich	etwa 10	20,0

Linguistik im 2-Fach-Studium ohne Schwerpunktbildung	SWS	CP
Zwei Mastermodule Linguistik	8	20,0
Projektarbeit	5	15,0
Ein oder zwei Modul(e) aus dem Wahlpflichtbereich der B.A.-Phase	2-4	10,0

Linguistik im 2-Fach-Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik	SWS	CP
Mastermodul Linguistik	4	10,0
Mastermodul Computerlinguistik	4	10,0
Projektarbeit	5	15,0
Ein oder zwei Modul(e) aus dem Wahlpflichtbereich der B.A.-Phase	2-4	10,0

Anhang 2 Empfehlungen für den Studienverlauf der B.A.-Phase ohne Schwerpunktbildung

Sem.	Modul	SWS	CP
1.	Ling. Grundlagen 1	6	12,5
2.	Ling. Grundlagen 2	2	4,0
	Ling. Grundlagen 3	4	8,0
3.	Ling. Grundlagen 2 (Forts.)	2	2,5
	Ling. Grundlagen 3 (Forts.)	4	8,0
	Wahlpflichtmodule	2-12	2,5-20,0***
4.	Wahlpflichtmodule (Forts.)	2-12	2,5-20,0***
5.	Wahlpflichtmodule (Forts.)	2-12	2,5-20,0***
6.	Vertiefung Linguistik (Forts.)	2	2,5/7,5
	(BA-Arbeit und Prüfungsvorbereitung)		

*** Die Kreditpunktspezifikation ‚2,5-20,0‘ bedeutet, dass Studierende individuell die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung zwischen 2,5, 5,0, 7,5 und 10,0 wählen können, so dass pro Semester in Abhängigkeit von dem gewählten Arbeitsaufwand individuell minimal 2,5 Kreditpunkte (bei nur einer Studienleistung mit einem gewählten Arbeitsaufwand entsprechend 2,5 Kreditpunkten in einer einzelnen Lehrveranstaltung) und maximal 20,0 Kreditpunkte (bei zwei erfolgreich abgeschlossenen Modulen) erworben werden können.

Anhang 3 Empfehlungen für den Studienverlauf der B.A.-Phase mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Sem.	Modul	SWS	CP
1.	Ling. Grundlagen 1	6	12,5
2.	Ling. Grundlagen 2	2	4,0
	Ling. Grundlagen 3	4	8,0
	Computerlinguistisches Propädeutikum	2	2,5
3.	Ling. Grundlagen 2 (Forts.)	2	2,5
	Ling. Grundlagen 3 (Forts.)	4	8,0
	Computerlinguistisches Propädeutikum (Forts.)	2	2,5
4.	Computerlinguistik 1	4	5,0/10,0
	Wahlpflichtmodule	2-12	2,5-20,0
5.	Computerlinguistik 2	4	5,0/10,0
	Wahlpflichtmodule (Forts.)	2-12	2,5-20,0
6.	(BA-Arbeit und Prüfungsvorbereitung)		

Anhang 4 Empfehlungen für den Studienverlauf der M.A.-Phase 1-Fach-Studium ohne Schwerpunktbildung

Sem.	Modul	SWS	CP
7.	Mastermodul Linguistik 1	2	2,5/5
	Wahlpflichtmodule	2-6	2,5-10,0
	Projektarbeit	2	10,0
	Module aus dem Ergänzungsbereich		8,0
8.	Mastermodul Linguistik 1 (Forts.)	2	2,5/7,5
	Wahlpflichtmodule (Forts.)	2-12	2,5-20,0
	Module aus dem Ergänzungsbereich		6,0
9.	Mastermodul Linguistik 2	2	2,5/7,5
	Wahlpflichtmodule (Forts.)	2-12	2,5-20,0
	Projektarbeit (Forts.)	4	10,0
	Module aus dem Ergänzungsbereich		6,0
10.	Mastermodul Linguistik 2 (Forts.)	2	2,5/7,5
	Wahlpflichtmodule (Forts.)	2-12	2,5-20,0
	Projektarbeit (Forts.)	4	10,0

Anhang 7 Empfehlungen für den Studienverlauf der M.A.-Phase 2-Fach-Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Sem.	Modul	SWS	CP
7.	Mastermodul Computerlinguistik 1	2	2,5/7,5
	Mastermodul Linguistik	2	2,5/7,5
	Wahlpflichtmodul	2-4	2,5-10,0
8.	Mastermodul Computerlinguistik (Forts.)	2	2,5/7,5
	Wahlpflichtmodul (Forts.)	2-4	2,5-10,0
	Projektarbeit	1	5,0
9.	Mastermodul Linguistik (Forts.)	2	2,5/7,5
	Projektarbeit (Forts.)	4	10,0

Anhang 5 Empfehlungen für den Studienverlauf der M.A.-Phase 1-Fach-Studium mit Schwerpunkt Computerlinguistik

Sem.	Modul	SWS	CP
7.	Mastermodul Linguistik	2	2,5/7,5
	Mastermodul Computerlinguistik	2	2,5/7,5
	Wahlpflichtmodule	2-12	2,5-20,0
	Module aus dem Ergänzungsbereich		8,0
8.	Mastermodul Computerlinguistik 1 (Forts.)	2	2,5/7,5
	Wahlpflichtmodule (Forts.)	2-12	2,5-20,0
	Projektarbeit	2	10,0
	Module aus dem Ergänzungsbereich		6,0
9.	Mastermodul Linguistik (Forts.)	2	2,5/7,5
	Wahlpflichtmodule (Forts.)	2-12	2,5-20,0
	Projektarbeit (Forts.)	4	10,0
	Module aus dem Ergänzungsbereich		6,0
10.	Wahlpflichtmodule (Forts.)	2-12	2,5-20,0
	Projektarbeit (Forts.)	4	10,0

Anhang 6 Empfehlungen für den Studienverlauf der M.A.-Phase 2-Fach-Studium

Sem.	Modul	SWS	CP
7.	Mastermodul Linguistik 1	2	2,5/7,5
	Mastermodul Linguistik 2	2	2,5/7,5
	Wahlpflichtmodul	2-4	2,5-10,0
8.	Mastermodul Linguistik 1 (Forts.)	2	2,5/7,5
	Wahlpflichtmodul (Forts.)	2-4	2,5-10,0
	Projektarbeit	1	5,0
9.	Mastermodul Linguistik 2 (Forts.)	2	2,5/7,5
	Projektarbeit (Forts.)	4	10,0